



Ausfertigung

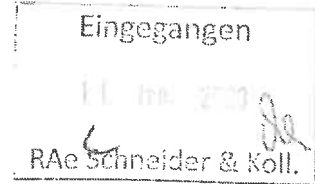
Mandant hat Abschrift



Amtsgericht Eilenburg

Strafabteilung

Aktenzeichen: **8 OWi 506 Js 18522/22**
Landesdirektion Sachsen, 3.03016770.9.LDS



BESCHLUSS

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

ergeht am 22.12.2022
durch das Amtsgericht Eilenburg - Bußgeldrichter -

nachfolgende Entscheidung:

1. Auf den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde - Landesdirektion Sachsen - vom 27.01.2022, Geschäftsnummer: 3.03016770.9.LDS, wird gegen den Betroffenen t wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften von 60 km/h um 25 km/h als Führer eines PKW eine Geldbuße von 55,00 EUR festgesetzt.
2. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2, 49 StVO, § 24 StVG, 11.3.4 BKat, § 17 Abs. 3 OWiG

Gründe

Von einer ausführlichen Begründung wird abgesehen, da die Beteiligten hierauf gemäß § 72 Abs. 6 Satz 1 OWiG verzichtet haben.

Im Hinblick auf die Sachverhaltsfeststellungen und die rechtliche Bewertung wird auf den Inhalt des Bußgeldbescheides der Landesdirektion Sachsen vom 27.01.2022 verwiesen.

Vom im Bußgeldbescheid verhängten Regelsatz war hier zugunsten des Betroffenen gemäß § 17 Abs. 3 OWiG abzuweichen, da der nicht vorgeahndete Betroffene mit der Teilnahme an einer 2-stündigen verkehrspsychologischen Einzelintervention positives Nachtatverhalten gezeigt hat.

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Eilenburg, 09.01.2023

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

